

Verlust des Klerikerstandes

	Gründe	Verfahrensart	Zuständigkeit	Rechtsgrundlagen	Befreiung vom Zölibat?	Anmerkungen	
bei Ungültigkeit der Weihe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlende Vollmacht des Weihenden (c. 1012) ▪ fehlende Intention des Weihenden ▪ Fehlen von Handauflegung oder Gebet ▪ fehlende Intention des Kandidaten (vgl. c. 125 § 1) ▪ fehlende Eigenschaften des Kandidaten (c. 1024) 	Verwaltungsverfahren	Römische Rota (MP Quaerit semper, vom 30.08.2011)	cc. 290, 1°, 1709 § 1; CCultSac, Normen vom 16.10.2001: AAS 94 (2002) 292-300	ja	Bei Nichtigkeit besteht ein Rechtsanspruch auf Nichtigerklärung.	
		gerichtliches Verfahren	von der Römischen Rota bestimmtes Gericht	c. 290, 1°; cc. 1708-1712			
unter Voraussetzung der Gültigkeit der Weihe	gnadenweise Ausgliederung („Laisierung“)	<p>Antrag eines Priesters auf Dispens vom Zölibat wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der priesterliche Dienst seit langem (= seit 10 Jahren) aufgegeben wurde und der Priester seinen Zustand nicht mehr rückgängig machen kann ▪ der betreffende nicht hätte geweiht werden dürfen (mangelnde Freiheit oder Verantwortlichkeit; keine hinreichende Beurteilungsmöglichkeit durch die zuständigen Oberen) 	Verwaltungsverfahren	Papst (c. 291)	ja	Die Dispens wird nicht leicht gewährt, wenn der Priester jünger als 40 Jahre ist	
	unter Voraussetzung der Gültigkeit der Weihe						<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag eines Diakons auf Laisierung und Dispens vom Zölibat ▪ Laisierungsanträge von Priestern in Todesgefahr
		Laisierungsanträge ohne Bitte um Dispens vom Zölibat		Kleruskongregation	c. 290, 3°	nein	
		Eheschließungswunsch eines Diakons in Todesgefahr	Laisierung von Rechts wegen durch die Eheschließung	Erteilung der Dispens vom Zölibat: Ortsordinarius oder, bei dessen Unerreichbarkeit, der trauende Geistliche	c. 1079 §§ 1 und 2	ja	
strafweise Ausgliederung („Entlassung aus dem Klerikerstand“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ c. 1364: Apostasie, Häresie, Schisma ▪ c. 1370 § 1: Papsttatentat ▪ c. 1379 § 3: Versuch, einer Frau das Weihesakrament zu spenden ▪ c. 1382 §§ 1 und 2: Verunehrung der eucharistischen Gestalten oder sakrilegische Konsekration ▪ cc. 1385, 1395, 1398: bestimmte Sexualdelikte ▪ c. 1386 § 3: Aufnahme oder Verbreitung des Inhalts von Beichten ▪ c. 1392: unrechtmäßiges Aufgeben des geistlichen Dienstes ▪ c. 1394 § 1: Eheschließungsversuch ▪ c. 1397: Mord, schwere Körperverletzung u. a. 	gerichtliches Verfahren	zuständiges Diözesangericht; bei Straftaten, deren Behandlung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist: Gericht der Glaubenskongregation bzw. von der Glaubenskongregation bestimmtes Gericht	c. 290, 2°; c. 1342 § 2; c. 1425 § 1, 1° a); cc. 1717-1728; Glaubenskongregation, Normen vom 11.10.2021: Comm 53 (2021) 437-445	nein		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung von Rechtsnormen in besonders schweren Fällen oder bei dringender Notwendigkeit 						Verwaltungsverfahren